

1977	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1977	Nr. 45
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 77	<b>Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes</b> ..... 50-1, 55-2, 51-2, 52-2	1229
30. 6. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 211 des Strafgesetzbuches) ..... 450-2, 450-13-1	1236
30. 6. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 2 § 3 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) ..... 2171-2	1236
30. 6. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 4 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes) ..... 402-27	1237

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1237
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1238

## Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Vom 13. Juli 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Erklärung nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 abgegeben haben oder deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist oder als festgestellt gilt.“

2. Nach § 25 werden folgende §§ 25 a und 25 b eingefügt:

#### „§ 25 a

Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch vorbenachrichtigt sind

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn sie unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dem Kreiswehersatzamt erklärt haben, daß sie sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses,

mit Annahme für den Zivildienst durch schriftlichen Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der Erklärung als festgestellt. Die nach dem Zivildienstgesetz als gleichwertig anerkannten anderen Dienste und Tätigkeiten stehen dem Zivildienst gleich.

(2) Wenn und solange die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen aus den aufgerufenen Jahrgängen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte sicherzustellen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Überprüfung der in Absatz 1 genannten Wehrpflichtigen, deren Berechtigung noch nicht als festgestellt gilt, in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 angeordnet; sie leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in diesem Verfahren festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung unverzüglich aufzuheben, wenn der Bundestag es binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

#### § 25 b

Soldaten, einberufene, vorbenachrichtigte und gediente Wehrpflichtige

(1) Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige (§ 23 Abs. 2) leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) Ein Soldat, der die Feststellung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt hat, kann nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt werden, wenn der Dienst mit der Waffe für ihn eine unzumutbare und auf andere Weise nicht behebbare Härte bedeuten würde. Mit der Umwandlung seines Wehrdienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis nach dem Zivildienstgesetz gilt seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, als festgestellt."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erklärung nach § 25 a Abs. 1 ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt abzugeben; entsprechendes gilt für den Antrag nach § 25 b Abs. 1, der zu begründen ist. Erklärung und Antrag befreien nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu

melden und zur Musterung vorzustellen. In den Fällen des § 25 a Abs. 2 ersetzt die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung abgegebene Erklärung den Antrag, wenn der Wehrpflichtige sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt begründet hat.

(2) Für ungediente Wehrpflichtige (§ 25 a Abs. 1) hat ein Antrag auf Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (§ 25 a Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 3), bis zur Entscheidung des Ausschusses aufschiebende Wirkung für die Heranziehung zum Wehrdienst."

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Entscheidung“ die Worte „über den Antrag nach § 25 a Abs. 2 oder nach § 25 b Abs. 1“, in Satz 2 nach dem Wort „werden“ die Worte „für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet und“ eingefügt; die Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7; folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.“

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Ausschüsse prüfen die Ernsthaftigkeit der Berufung auf das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 des Grundgesetzes und stellen fest, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts vorliegen; zu den Voraussetzungen gehört, daß der Antragsteller seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen einleuchtend begründet. Bleiben Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so ist der Antragsteller anzuerkennen, es sei denn, daß die Berufung auf die Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten nicht glaubhaft ist.

(5) Die Entscheidung der Ausschüsse ergeht nach mündlicher Aussprache mit dem Antragsteller. Von der Aussprache kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller abgesehen werden, wenn dies sachdienlich ist. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Die Ablehnung darf nur auf gerichtlich nachprüfbare Tatsachen gestützt werden.“

4. § 29 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. wenn seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird,“

5. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Die Überprüfung der in § 25 a Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 gilt als nach § 25 a Abs. 2 angeordnet. § 26 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 5“ werden durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „zum Zivildienst oder“ gestrichen.

## Artikel 2

### Anderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „anerkannter Kriegsdienstverweigerer“ und „anerkannte Kriegsdienstverweigerer“ werden durch die Bezeichnung „Kriegsdienstverweigerer“ ersetzt.

2. Die Überschrift des ersten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Zivildienstpflicht; Aufgaben und Organisation des Zivildienstes“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

#### Zivildienstpflicht

Kriegsdienstverweigerer werden zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. die nach § 25 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Erklärung abgegeben haben,
2. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben haben, die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist oder
3. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt haben und die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.“

4. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

5. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)“ durch die Worte „des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445)“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesamt zu stellen.“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

8. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

9. Nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt:

#### „§ 14 b

#### Andere Dienste im Ausland

(1) Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines mindestens achtzehnmonatigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben und

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

§ 14 a Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie mindestens achtzehn Monate Dienst nach Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorher abgebrochen, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

10. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

11. § 15 a erhält folgende Fassung:

#### „§ 15 a

##### Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst ist abzusehen, wenn und solange der Kriegsdienstverweigerer freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. Dies gilt nicht für Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer solchen Beschäftigungsstelle befinden.

(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie in einem solchen Arbeitsverhältnis mindestens zweieinhalb Jahre lang tätig waren, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so ist die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Tätigkeitsbereiche im Rahmen dieses Gesetzes und die nähere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bestimmen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für einen Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, wenn er freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) oder in einer sozialen Einrichtung, die nicht als Beschäftigungsstelle anerkannt ist, tätig ist oder tätig wird."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil seine Berechtigung, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soll unverzüglich zum Zivildienst einberufen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Kriegsdienstverweigerer

1. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben hat, die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, in dem Verfahren festgestellt worden ist oder

2. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt hat und die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

Das Wehrdienstverhältnis ist durch schriftlichen Bescheid in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umzuwandeln, wenn seit Eingang des Antrages nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes drei Monate vergangen sind und der Prüfungsausschuß in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes eine Entscheidung über den Antrag nicht getroffen hat, es sei denn, daß es zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht gekommen ist. In allen Fällen der Umwandlung bestimmt der Bescheid den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienst Eintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden."

13. Dem § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1974 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden sechs Monate auf den Zivildienst angerechnet.“

## 14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Kriegsdienstverweigerer, die eine Erklärung nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes abgegeben haben, und Kriegsdienstverweigerer, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist oder als festgestellt gilt, unterliegen der Zivildienstüberwachung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Zahlen „14, 14 a, 15“ durch die Zahlen „14 bis 15“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a“ durch die Zahlen „14 bis 15 a“ ersetzt.

## 15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die
1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären,
  2. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, oder
  3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes nicht zum Zivildienst herangezogen werden (§ 14 a),
- leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Der Zivildienst dauert achtzehn Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

## 16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittel-

bar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

## 17. In § 35 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

## 18. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284)“ durch die Worte „Siebente Anpassungsgesetz-KOV vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321)“ ersetzt.

## 19. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a“ durch die Zahlen „14 bis 15 a“ ersetzt.
- b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:  
 „10. die Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, zurückgenommen oder widerrufen ist.“

## 20. In § 44 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

## 21. § 76 wird gestrichen.

## 22. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. Wehrpflichtige, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes beantragt haben oder deren Antrag nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes durch die Erklärung als ersetzt gilt, können zum Zivildienst herangezogen werden, bevor über die Berechtigung entschieden ist.“
- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 15 a Abs. 1 und Abs. 4 findet Anwendung, wenn der Kriegsdienstverweigerer binnen vier Wochen nach Eintritt des Verteidigungsfalles nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. § 15 a Abs. 2 findet keine Anwendung.“

### Artikel 3 Übergangsvorschriften

#### § 1

Haben Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gestellt, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, so gilt folgendes:

1. Anträge gelten als Anträge im Sinne des § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, auf die das Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes anzuwenden ist. Die Frist des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zivildienstgesetzes beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
2. Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer sowie der Verwaltungsgerichte, die die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, feststellen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar.

#### § 2

Haben andere ungediente Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gestellt, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, so gilt folgendes:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten als Erklärung im Sinne des § 25 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.
2. Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten als nicht ergangen.

#### § 3

Soweit nach den §§ 1 und 2 Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten erledigt sind, sind die außergerichtlichen Kosten wie bei einer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu erstatten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### § 4

Kriegsdienstverweigerer, die nach § 15 a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind, werden nicht mehr zum Zivildienst einberufen, wenn sie bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nachweisen, daß sie mindestens zweieinhalb Jahre freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig waren.

#### § 5

Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst einberufen worden sind, werden nach einer Dienstleistung von sechzehn Monaten entlassen.

### Artikel 4

#### Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

### Artikel 5

#### Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1052), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. derjenigen Soldaten, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,“.

### Artikel 6

#### Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

1. § 68 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Nicht zu benennen sind ferner Soldaten oder frühere Soldaten, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

2. § 72 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Richter, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben, können bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens ihr Amt nicht ausüben.“

**Artikel 7**

**Neufassung von Gesetzen**

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Zivildienstgesetz in der

sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 8**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1977

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 — 1 BvL 14/76 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Verden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 211 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969, neu bekanntgemacht am 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1), ist nach Maßgabe der Entscheidungsgründe mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit als Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft wird, wer heimtückisch oder um eine andere Straftat zu verdecken, einen Menschen tötet.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Juni 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 1977 — 1 BvL 1/76, 1 BvL 2/76, 1 BvL 3/76 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Kassel, wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 2 § 3 Absätze 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Juni 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 1977 — 1 BvL 17/75 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Hannover, wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 4 Absatz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 10. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1855) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Juni 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
23. 6. 77 Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) 96-1-2-36	127 13. 7. 77	11. 8. 77
4. 7. 77 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	127 13. 7. 77	11. 8. 77
6. 7. 77 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1977/78 für Rum aus AKP-Staaten	127 13. 7. 77	14. 7. 77

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1330/77 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle	23. 6. 77	L 154/1
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1333/77 des Rates betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen	23. 6. 77	L 154/10
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1334/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 6. 77	L 154/11
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1335/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 6. 77	L 154/13
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1336/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 6. 77	L 154/15
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1337/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	23. 6. 77	L 154/17
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1339/77 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschied zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	23. 6. 77	L 154/21
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1340/77 der Kommission zur siebenten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Voraussetzungen der Erstattungen für Käse bei der Ausfuhr nach Österreich	23. 6. 77	L 154/22
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1341/77 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	23. 6. 77	L 154/23
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1342/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	23. 6. 77	L 154/25
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1343/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	23. 6. 77	L 154/28
22. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1344/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	23. 6. 77	L 154/30
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1346/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 6. 77	L 155/14
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1347/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 6. 77	L 155/16
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1348/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	24. 6. 77	L 155/18
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1350/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 807/77 über den Verkauf von Magermilchpulver, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 nach Italien transferiert worden ist	24. 6. 77	L 155/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1351/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1255/77 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	24. 6. 77	L 155/26
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1352/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	24. 6. 77	L 155/27
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1353/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	24. 6. 77	L 155/29
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1354/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 6. 77	L 155/30
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1355/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	24. 6. 77	L 155/31
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1356/77 des Rates zur Festsetzung der Differenzabgabe auf rohen Präferenzzucker und des Differenzbetrags für den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohrohrzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978	25. 6. 77	L 156/1
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1357/77 des Rates über Maßnahmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Zucker	25. 6. 77	L 156/3
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68	25. 6. 77	L 156/4
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1359/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker	25. 6. 77	L 156/7
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1360/77 des Rates zur Festlegung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	25. 6. 77	L 156/8
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1361/77 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	25. 6. 77	L 156/9
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1362/77 des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananas-konserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	25. 6. 77	L 156/11
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1363/77 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1976	25. 6. 77	L 156/12
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1364/77 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	25. 6. 77	L 156/14
24. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1365/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 6. 77	L 156/16
24. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1366/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 6. 77	L 156/18
24. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1367/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 6. 77	L 156/20
24. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1368/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 6. 77	L 156/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
24. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1369/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Rundkornreis als Hilfeleistung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	25. 6. 77	L 156/24
24. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1370/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	25. 6. 77	L 156/27
24. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1371/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	25. 6. 77	L 156/30
24. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1372/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 betreffend den auf Grund bestimmter Ausschreibungen ausgeführten Zucker	25. 6. 77	L 156/33
<b>Andere Vorschriften</b>		
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1331/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 6. 77	L 154/2
20. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1332/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 6. 77	L 154/6
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1338/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	23. 6. 77	L 154/19
21. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1345/77 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	24. 6. 77	L 155/1
23. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1349/77 der Kommission über die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr einiger Textilwaren mit Ursprung in Singapur	24. 6. 77	L 155/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/77 der Kommission vom 13. Mai 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und die Aufmachung von Wein und Traubenmost (ABl. Nr. L 130 vom 25. Mai 1977)	28. 6. 77	L 157/23
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 der Kommission vom 8. Juni 1977 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 141 vom 9. Juni 1977)	28. 6. 77	L 157/23
— Berichtigung der sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem; einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977)	28. 6. 77	L 157/23

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.